

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00084 vom 12. September 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00084

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00084 du 12 septembre 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00084 del 12 settembre 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss lit. c der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV ; Nichtanpassung laufender Renten von Rentenbezügerinnen und -bezüger, die das 55. Altersjahr vollendet haben) gilt für Rentenbezügerinnen und -bezüger, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung am 1. Januar 2022 entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 55. Altersjahr vollendet haben, das bisherige Recht. 1.

E. 1.2

Die Versicherte war seit 15. August 2013 bei der B.____ AG, C.____ , im Umfang eines Arbeitspensums von 28 % als Gebäudereinigerin tätig (Urk. 6/101/1), als sie sich am 6. Februar 2018 erneut bei der Invalidenversicherung mit dem Hinweis auf Hüftprobleme zum Leistungsbezug anmeldete (Urk. 6/100 Ziff. 6.1). Die IV-Stelle veranlasste eine erneute Abklärung im Haushalt an Ort und Stelle (Abklärungsbericht vom 16. Januar 2019 ; Urk.

6/ 119) und verneinte nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 6/122-123 und Urk. 6/131) mit Verfügung vom 6. Mai 2019 (Urk. 6/135) einen Rentenanspruch der Versicherten. In Gutheissung der von der Versicherten gegen die Verfügung vom 6. Mai 2019 am 23. Mai 2019 erhobenen Beschwerde (Urk. 6/136/3-9) hob das hiesige Gericht mit Urteil vom 31. Oktober 2019 (Prozess Nummer IV.2019.00363; Urk. 6/139) die angefochtene Verfügung auf und wies die Sache zur Ergänzung des medizinischen Sachverhalts betreffend die Restarbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin an die IV-Stelle zurück. Dieses Urteil wurde von den Parteien nicht angefochten .

E. 1.3

In Nachachtung des Urteils

des hiesigen Gerichts vom 31. Oktober 2019 (Urk.

6/139) liess die IV-Stelle die Versicherte orthopädisch begutachten (Gutachten vom 26. April 2021; Urk. 6/167) und veranlasste eine Abklärung an Ort und Stelle im Haushalt der Versicherten (Abklärungsbericht vom 23. Juli 2021 ; Urk. 6/ 169) . Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 6/173, Urk. 6/176) sprach die IV-Stelle der Versicherten mit Verfügungen vom 24. Januar 2022 (Urk. 6/193-194 und Urk. 6/181 = Urk. 2) für die Zeit vom 1. Mai 2020 bis 31. März 2021 bei einem Invaliditätsgrad von 65 % eine Dreiviertelsrente und für die Zeit ab 1. April 2021 bei einem Invaliditätsgrad von 41 % eine Viertelsrente zu.

E. 2

Verwaltungsweisungen, wie etwa Wegleitungen oder Kreisschreiben, richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 146 V 224 E. 4.4.2, 141 V 365 E. 2.4 mit Hinweisen). 1.

E. 2.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 2.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG). 2.3

Gemäss dem in Art. 27 bis Abs. 2–4 IVV per 1. Januar 2018 eingeführten neuen Berechnungsmodell für die Festlegung des Invaliditätsgrads von teilerwerbstätigen Versicherten nach der gemischten Methode (Art. 28a Abs. 3 IVG) werden der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Erwerbstätigkeit und der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich – weiterhin – summiert (Art. 27 bis Abs. 2 IVV). Die Berechnung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Erwerbstätigkeit richtet sich nach Art. 16 ATSG, wobei das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch die Teilerwerbstätigkeit erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, auf eine Vollerwerbstätigkeit hochgerechnet wird (Art. 27 bis Abs. 3 lit. a IVV) und die prozentuale Erwerbseinbusse anhand des Beschäftigungsgrads, den die versicherte Person hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, gewichtet wird (Art. 27 bis Abs. 3 lit. b IVV). Für die Berechnung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich wird

der prozentuale Anteil der Einschränkungen bei der Betätigung im Aufgabenbereich im Vergleich zur Situation, wenn die versicherte Person nicht invalid geworden wäre, ermittelt. Der Anteil wird anhand der Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad nach Absatz 3 lit . b und einer Vollerwerbstätigkeit gewichtet (Art. 27 bis Abs. 4 IVV).

E. 2.4

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, her abgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs . 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabebereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung hinsichtlich der für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b, je mit Hinweisen). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen). Weder eine im Vergleich zu früheren ärztlichen Einschätzungen ungleich attestierte Arbeitsunfähigkeit noch eine unterschiedliche diagnostische Einordnung des geltend gemachten Leidens genügt somit per se, um auf einen verbesserten oder verschlechterten Gesundheitszustand zu schliessen; notwendig ist in diesem Zusammenhang vielmehr eine veränderte Befundlage (Urteil des Bundesgerichts 9C_135/2021 vom 27. April 2021 E. 2.1 mit Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 8C_144/2021 vom 27. Mai 2021 E. 2.3, je mit Hinweisen).

E. 2.5

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis). 3 . 3 . 1

Die Beschwerdegegnerin ging in den angefochtenen Verfügungen vom 24. Januar 2022 (Urk. 2) gestützt auf das Urteil des hiesigen Gerichts vom 31. Oktober 2019 (Urk. 6/139) davon aus, dass die Beschwerdeführerin in einem Umfang von 65 % eine Erwerbstätigkeit ausüben und im restlichen Umfang von 35 % im anerkannten Aufgabenbereich Haushalt tätig sein würde, und dass eine Abklärung der Einschränkung im Haushalt durch ihren Aussendienst eine solche von 1.4 % ergeben habe. Da ihr gemäss der medizinischen Aktenlage nach Ablauf des Wartjahres im März 2019 die Ausübung einer behinderungsangepassten Erwerbstätigkeit im Umfang von

50 % eines vollzeitlichen Arbeitspensums zuzumuten gewesen sei, resultiere bei einer Qualifikation als Erwerbstätige im Umfang von 65 % ein gewichteter Teilinvaliditätsgrad

im erwerblichen Bereich von 30.5 % , im Haushalt ein solcher von 0.5 % und ein Gesamtinvaliditätsgrad von 31 % , wes halb ein Rentenanspruch nicht bestanden habe.

Da sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin im Mai 2020 verschlechtert habe, habe ab diesem Zeit punkt eine vollständige Arbeitsunfähigkeit im erwerblichen Bereich und ein Gesamtinvaliditätsgrad von 65 % bestanden, weshalb ab Mai 2020 ein Anspruch auf eine Dreiviertelsrente bestanden habe. Da sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin ab Januar 2021 verbessert habe und ihr eine behinderungs angepasste Erwerbstätigkeit erneut im Umfang von 35 % eines vollzeitlichen Arbeitspensums zuzumuten gewesen sei , habe ein Gesamtinvaliditätsgrad von 41 % bestanden , weshalb ab April 2021 ein Anspruch auf eine Viertelsrente bestanden habe. 3 .2

Die Beschwerdeführerin bringt hiegegen vor, dass

in Bezug auf die Qualifikation als Erwerbstätige und als im Aufgabenbereich des Haushalts Tätige keine Bindungswirkung des rechtskräftigen Urteils des hiesigen Gerichts vom 31. Oktober 2019 (Urk. 6/139) bestehe . Vielmehr sei eine Neubeurteilung der Qualifikation vorzunehmen, wobei von einer Qualifikation als Vollerwerbstät ige auszugehen sei (Urk 1 S . 5). Bei der Beurteilung der Einschränkungen im Haushalt sei sodann nicht auf die Ergebnisse der Haushaltabklärung durch den Aussendienst der Be schwerdegegnerin , sondern auf die diesbezügliche Beurteilung durch Dr. med. D.____ in deren orthopädischem Gutachten abzustellen (Urk. 1 S. 6). Sodann sei zu berücksichtigen, dass die B eschwerdeführerin, welche das 60. Altersjahr bereits vollendet habe , ein fortgeschrittenes Alter aufweise und bisher aus schliesslich als Reinigerin gearbeitet habe . Da ihr die bisherige Tätigkeit als Rei nigerin aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zuzumuten sei, und da ihr eine berufliche Umstellung auf eine angepasste Tätigkeit auf Grund ihres fortgeschrit tenen Alters nicht mehr zuzumuten sei (Urk. 1 S. 8), könne sie die verbleibende Restarbeitsfähigkeit nicht mehr verwerten, weshalb von einer vollständigen Ein schränkung im erwerblichen B ereich auszugehen sei. Zudem sei die Beschwerde gegnerin bei der Re ntenberechnung zu Unrecht von Beitragslücken in den Jahren 2009 und 2010 ausgegangen. Da ihr Ehegatte in diesen Beitragsjahren mehr als den doppelten Mindestbeitrag bezahlt habe, hätten vielmehr keine Beitragslücken bestanden und sei die Rente auf Grundlage der Rentenskala 29 zu berechnen (Urk 1 S. 9). Sodann sei von einem Eintritt des Gesundheitsschadens und Beginn des Wart ejahres im Mai 2017 auszugehen, weshalb ein Rentenanspruch bereits sechs Monate nach der Anmeldung zum Leistungsbezug vom 6. Februar 2018 und mit hin im August 2018 entstanden sei (Urk. 1 S. 11).

E. 3

Die Beschwerdegegnerin sprach der Versicherten mit den angefochtenen Verfü gungen vom 24. Januar 2022 (Urk. 2) für die Zeit vom 1. Mai 2020 bis 31. März 2021 bei einem Invaliditätsgrad von 65 % eine Dreiviertelsrente und für die Zeit ab 1. April 2021 bei einem Invaliditätsgrad von 41 % eine Viertelsrente zu. Die Beschwerdeführerin beantragte beschwerdeweise die Zusprache einer ganzen Rente ab 1. August 2018 (Urk. 1 S. 2). 1.

E. 3.3

In ihrer Eingabe vom 11. März 2022 (Urk. 9) führte die IV-Stelle aus, dass die Beschwerdeführerin auf Grund der von ihrem Ehegatten entrichteten Beiträge keine Beitragslücken aufweise, und beantragte diesbezüglich e ine Rückweisung der Sache an sie selbst zu neuer Rentenberechnung .

E. 3.4

Streitig und zu prüfen ist, ob seit Erlass der Verfügungen vom 21. März 2013 bis zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügungen vom 24. Januar 2022 (Urk. 2) eine anspruchsrelevante Änderung eingetreten ist.

E. 3.6.1

Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin vom 30. August 2006 bis 31. Juli 2008 bei der Y.____ GmbH im Umfang von 15 Stunden in der Woche (Urk. 6/25/1-5 Ziff. 2.9) und ab 8. Februar 1999 bei der A.____ AG im Umfang 12.5 Stunden in der Woche (Urk. 6/19/1-8 Ziff. 2.9) als Raumpflegerin tätig war, insgesamt in einem teilzeitlichen Umfang von 65 % ($12.5 + 15 \div 42$ Stunden) eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, als sie am 29. Oktober 2007 arbeitsunfähig wurde (Urk. 6/17/1-2 S. 1). Anschliessend wurde sie am 7. November 2007 im Bereich ihrer linken Hüfte operiert. Dabei wurde ihr eine Totalprothese eingesetzt (Urk. 6/17/3-4 S. 1). Die Beschwerdeführerin stützte sich bei Erlass der Verfügungen vom 21. März 2013 (Urk. 6/86, Urk. 6/92 und Urk. 6/75), worin der Beschwerdeführer für die Zeit vom 1. Oktober 2008 bis 30. November 2009 und vom 1. August 2011 bis 30. April 2012 eine ganze Rente zugesprochen wurde, insbesondere auf den Bericht der Ärzte der Universitätsklinik E.____ vom 16. Oktober 2009 (Urk. 6/31/6-8; vgl. Urk. 6/47 S. 1). Darin gingen diese Ärzte davon aus, dass der Beschwerdeführerin die Ausübung der bisherigen Tätigkeit als Gebäudereinigerin im Umfang eines Arbeitspensums von maximal 50 % zuzumuten sei, und dass die realistische Möglichkeit bestehe, dass in Bezug auf körperlich weniger belastende, vorwiegend sitzende Tätigkeiten mit der Möglichkeit eines häufigen Positionswechsels in Zukunft eine vollständige Arbeitsfähigkeit zu erreichen sei (S. 2). Demgegenüber ging Dr. med. F.____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, in seinem Bericht vom 12. Februar 2010 (Urk. 6/40) davon aus, dass die Beschwerdeführerin nicht mehr als Gebäudereinigerin arbeiten könne, und attestierte ihr eine Arbeitsunfähigkeit in behinderungsangepassten Tätigkeiten von 50 %. Die Beschwerdeführerin qualifizierte die Beschwerdeführerin bei Erlass der Verfügungen vom 21. März 2013 (Urk. 6/86, Urk. 6/92 und Urk. 6/75) gestützt auf den Haushaltabklärungsbericht vom 12. April 2010 (Urk. 6/44) im Umfang von 68 % als Erwerbstätige und im Umfang von 32 % als im Haushalt Tätige. Dabei ist festzuhalten, dass das angestammte Pensum, wie oben dargelegt, nicht 68 %, sondern 65 % betrug; richtig wäre somit eine Qualifikation von 65 % zu 35 % gewesen, zumal die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall nach eigenen Angaben weiterhin im angestammten Pensum tätig gewesen wäre (vgl. Urk. 6/44/3 oben).

E. 3.6.2

Nach der Einstellung der bisher ausgerichteten befristeten ganzen Rente per 30. April 2012 gingen die Ärzte der Klinik G.____ in ihrem Bericht vom 24. Mai 2012 (Urk. 6/61/1-2) davon aus, dass in der bisherigen Tätigkeit der Beschwerdeführerin als Reinigungskraft eine vollständige Arbeitsunfähigkeit (S. 2) und in einer behinderungsangepassten Tätigkeit höchstens eine Arbeitsfähigkeit von 50 % bestehe (S. 1). In der Folge war die Beschwerdeführerin ab 15. August 2013 dennoch im Umfang eines Arbeitspensums von 28 % erneut als Gebäudereinigerin bei der B.____ AG tätig (Urk. 6/101/1). Am 2. Oktober 2017 wurde ein Pfannenwechsel im Bereich der Totalprothese in der linken Hüfte durchgeführt (Urk. 6/99/2). Gleichzeitig litt die Beschwerdeführerin unter einer aktivierten Varusgonarthrose und unter Schmerzen im Bereich ihres rechten Kniegelenks, weshalb ihr am 2. Mai 2018 eine Knie-Totalprothese im rechten Knie eingesetzt wurde (Urk. 6/112/1-5

Ziff. 2.2). Anlässlich der Abklärung vor Ort im Haushalt vom 12. Dezember 2018 gab die Beschwerdeführerin gegenüber der Abklärungsperson der Beschwerdegegnerin an, dass sie bei guter Gesundheit weiterhin bei der B.____ AG im Umfang des bisherigen Arbeitspensums von 28 % als Gebäudereinigerin arbeiten würde (Urk. 6/119 Ziff. 2.5). Die Beschwerdegegnerin qualifizierte die Beschwerdeführerin bei Erlass der angefochtenen Verfügung vom 6. Mai 2019 (Urk. 2) gestützt auf den Haushaltabklärungsbericht vom 16. Januar 2019 (Urk. 6/119) im Umfang von 28 % als Erwerbstätige und im Umfang von 72 % als im Haushalt Tätige.

E. 3.7

Während die Ärzte der Universitätsklinik E.____ in ihrem Bericht vom 16. Oktober 2009 (Urk. 6/31/6-8) der Beschwerdeführerin die Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit als Gebäudereinigerin im Umfang eines Arbeitspensums von 50 % zumuten wollten, gingen Dr. F.____ in seinem Bericht vom 12. Februar 2010 (Urk. 6/40) und die Ärzte der Klinik G.____ in ihrem Bericht vom 24. Mai 2012 (Urk. 6/61/1-2) davon aus, dass der Beschwerdeführerin die Ausübung der bisherigen Tätigkeit als Gebäudereinigerin nicht mehr zuzumuten war. Demzufolge ist mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit jeden falls davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin, welche in der Zeit vom 15. August 2013 bis zur erneuten Anmeldung zum Leistungsbezug vom 6. Februar 2018 (Urk. 6/100) im Umfang eines Arbeitspensums von 28 % als Gebäudereinigerin bei der B.____ AG tätig war, während dieser Zeit die von ihr ursprünglich (vom 30. August 2006 bis 31. Juli 2008) ausgeübte Tätigkeit als Gebäudereinigerin im Umfang eines Arbeitspensums von insgesamt 65 % aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zuzumuten war.

E. 4

Da die am 12. Mai 1961 geborene Beschwerdeführerin am 1. Januar 2022 das 55.

Altersjahr bereits vollendet hatte, und da die rückwirkende Zusprechung einer abgestuften Invalidenrente welche letztmals per 1. April 2021 revidiert wurde, im Streit steht, kommen die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Normen des IVG und der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

auf den vorliegenden Fall zur Anwendung und werden im Folgenden in dieser Fassung zitiert. 2.

E. 4.1

Der Streitgegenstand umfasst immer ein ganzes Rechtsverhältnis und nicht lediglich einen Teilaspekt desselben (BGE 125 V 413 E. 2; Urteile des Bundesgerichts 9C_179/2016 vom 11. August 2016 E. 3.1 und 2C_446/2007 vom 22. Januar 2008 E. 2.2). Mit der verfügungsweisen Zusprechung einer Invalidenrente wird ein Rechtsverhältnis geordnet, das im Wesentlichen durch die Anspruchsberechtigung an sich sowie die Höhe und den Beginn der Leistung bestimmt ist. Werden, was die Regel ist, lediglich einzelne Elemente der Rentenfestsetzung (zum Beispiel der Invaliditätsgrad oder der Rentenbeginn) beanstandet, bedeutet dies nicht, dass die unbestrittenen Teilaspekte in Rechtskraft erwachsen und demzufolge der richterlichen Überprüfung entzogen sind. Die Beschwerdeinstanz prüft vielmehr auch von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene Rechtsfragen (Urteil 8C_81 1/2012 vom 4. März 2013 E. 3).

E. 4.2

Bei einer Verfügung über Versicherungsleistungen bildet grundsätzlich einzig die Leistung Gegenstand des Dispositivs. Die Beantwortung der Frage nach dem Invaliditätsgrad oder der Qualifikation der versicherten Person als Erwerbstätige oder als im Aufgabenbereich Tätige dienen demgegenüber in der Regel lediglich der Begründung der Leistungsverfügung. Diese Fragen gehören nur dann zum Dispositiv, wenn und insoweit sie Gegenstand einer Feststellungsverfügung sind (Urteil des Bundesgerichts 9C_431/2018 vom 16. November 2018 E. 3.3).

E. 4.3

Ein Rückweisungsentscheid eines kantonalen Versicherungsgerichts schliesst das Verfahren nicht ab und ist somit im Sinne des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) kein Endentscheid. Auch Rückweisungsentscheide, mit denen eine materielle Grundsatzfrage entschieden wird, sind keine Teilentscheide im Sinne von Art. 91 lit. a BGG, da es sich dabei nicht um Entscheide über Begehren handelt, die unabhängig von den anderen Fragen beurteilt werden können. Es handelt sich vielmehr um Zwischenentscheide, die unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG beim Bundesgericht selbstständig angefochten werden können (BGE 133 V 477 E. 4.2).

E. 4.4

Ein Rückweisungsentscheid eines kantonalen Versicherungsgerichts beziehungsweise ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG, mit dem über eine materielle Grundsatzfrage beziehungsweise ein einzelnes Element der Bemessung des Rentenanspruchs, wie beispielsweise die Frage nach der Bemessung des Invaliditätsgrades in Anwendung der gemischten Methode, entschieden wurde, bindet sowohl die Verwaltung bei dem von ihr neu zu fällenden Entscheid als auch das kantonale Versicherungsgericht, das den Zwischenentscheid erlassen hat (BGE 133 V 477 E. 5.2.3 und 128 III 191 E. 4a), nicht aber das Bundesgericht. Diese Grundsatzfrage wird beim Bundesgericht zusammen mit dem neu zu fällenden Endentscheid anfechtbar sein (Art. 93 Abs. 3 BGG). Das Bundesgericht kann demnach, wenn der Endentscheid angefochten wird, über eine Grundsatzfrage, über welche bereits in einem Zwischenentscheid entschieden wurde, erneut entscheiden, auch wenn der Zwischenentscheid nicht selbstständig angefochten wurde beziehungsweise nicht selbstständig angefochten werden kann (BGE 122 V 477 E. 5.2.3).

E. 4.5

In Dispositiv-Ziffer 1 des unangefochten gebliebenen Rückweisungsentscheids des hiesigen Gerichts vom 31. Oktober 2019 (Prozess Nr. IV.2019.00363; Urk. 6/139) wurde auf die Erwägungen verwiesen. Diese wurden damit Bestandteil des Dispositivs und haben an dessen formeller Rechtskraft teil (Urteil des Bundesgerichts 9C_472/2013 vom 2. Dezember 2013 E. 4.1; BGE 113 V 159 E.

1c). Dem zufolge waren die Erwägungen im Rückweisungsentscheid vom 31. Oktober 2019, da unangefochten geblieben, grundsätzlich für die Beschwerdegegnerin verbindlich und sind auch im vorliegenden Verfahren für das hiesige Gericht verbindlich. Daran ändert nichts, dass in diesen Erwägungen lediglich über Teilaspekte der Bemessung des Rentenanspruchs entschieden wurde, welche, da ein abschliessender Entscheid über das streitige Rechtsverhältnis - den Rentenanspruch - noch nicht vorlag, nicht in materielle Rechtskraft erwachsen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_472/2013 vom 2.

Dezember 2013 E. 4.4) .

E. 5.1

In Bezug auf die Statusfrage erwog das hiesige Gericht im unanfechteten gebliebenen Urteil vom 31. Oktober 2019 (Urk. 139) das Folgende: «

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.